

Sonderbestimmungen. Beschränkungen sind in Kraft geblieben für:

- a) Forderungen von in dem besetzten Gebiet ansässigen Personen gegen Personen, die im Gebiet des Deutschen Reichs ansässig sind (§§ 5 Abs. 1 und 14 Nr. 2 des Devisengesetzes), wenn diese Forderungen bereits am 31. August 1939 bestanden, ausgenommen Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.
- b) Sperrguthaben von in dem besetzten Gebiet ansässigen Personen bei Kreditinstituten oder Postsparkassen, die ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reichs haben (§ 14 Nr. 2 des Devisengesetzes in Verbindung mit Nr. 11 »Sperrguthaben«).
- c) Ansprüche von in dem besetzten Gebiet ansässigen Personen gegen Personen, die im Gebiet des Deutschen Reichs ansässig sind (§§ 5 Abs. 1 und 14 Nr. 2 des Devisengesetzes), auf wiederkehrende Leistungen, die unter § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (RGBl. I S. 349) fallen.
- d) Wertpapiere (§§ 24 bis 35 des Devisengesetzes).
- e) die Einfuhr von auf Danziger Gulden lautenden Geldsorten (§§ 17 bis 20 des Devisengesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Gebiete der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 22. September 1939, RGBl. I S. 1865).

Die Abgabe einer Exportvalutaerklärung bei der Ausfuhr von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet nach dem besetzten Gebiet ist nicht mehr erforderlich. Für die Bezahlung von Waren, die aus dem besetzten Gebiet nach dem Deutschen Reich eingeführt werden, bedarf es einer Devisenbescheinigung nicht.

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Ungültigkeitserklärung von Ausweisen

Nachstehend verzeichnete Ausweise der Reichsschrifttumskammer sind verlorengegangen und werden hierdurch für ungültig erklärt:

- VA 7289 Hilde Achenbach, Düsseldorf, Friedrichstr. 10b.
G 1333 Otto Bettlach, Alagenfurt, Sponheimer Str. 5.
VA 8916 Joachim Blumensaat, Augsburg, Branderstr. 22, I.
VA 9250 Hermann Böhlke, Balz-Nord b. Biez a. Ostbahn.
G 4287 Mathias Bücherl, Mannheim, Eichendorffstr. 81/I.
G 2794 Carl August Engelhart, Heidenheim-Schnaitheim a. Br., Rattheimer Str. 50.
VA 9685 Alfred Funke, Bad Gandersheim/Harz, Adolf-Hitler-Str. 24.
G 2084 Georg Jussek, Stuttgart, Paulinerstr. 18.

- G 3049 Georg Göhring, Neuwedel/Nm., Mittelstr. 14.
VA 7355 Alfred Groß-Jengels, Duisburg-Hamborn, Schillerstr. 55.
BV 7911 Franz Sundermann, München, Gräfinstr. 52.
G 672 Erich Henke, Berlin W 50, Regensburger Str. 2.
VA 6325 Gretel Hirsch, verehel. Manz, Stuttgart, Lübinger Str. 18.
BV 5595 Walter Hoffmann, Kreuzburg O/S., Gartenstr. 13.
G 2653 Max Kaiser, Bamberg, Franz-Ludwig-Str. 5a.
G 1268 Johann Kammerer, Offenburg/Baden, Odenstr. 41.
BV 7052 Ewald Kleine, Bielefeld, Heeperstr. 222.
VA 5642 Richard Klingel, Erfurt, Trommsdorfer Str. 5a.
VA 8739 Hans Kupferschmidt, Nordhausen, Am Sehege 1.
VA 9232 Karl Lanzer, Bad Kreuznach, Bosenheimer Str. 22.
VA 2771 Bruno Lebs, Heilsberg-Ostpr., Anton-Peter-Str. 21.
VA 7307 Rudolf Lüdke, Wittenberge, Köhlstr. 20.
VA 7590 Harald Medicus, Hamburg 26, Oben Borgfelde 30.
VA 9453 Heinrich Merten, Weidenau-Sieg, Kauerberg 32.
VA 7689 Rudolf Müllner, Berlin-Schöneberg, Karl-Schrader-Str. 6.
VA 8263 Kurt Priewe, Berlin O 17, Rotherstr. 26.
VA 8595 Otto Probst, Dresden-A., Seminarstr. 19, III.
VA 6769 Georg Reinhold, Berlin SW 68, Zimmerstr. 86.
VA 7613 Heinz Sommer, Essen, Steelerstr. 139.
VA 8191 Karl Schlemmer, Roth b. Nürnberg, R.-v.-Epp-Str. 13.
VA 8859 Richard Schneider, Pommelsbrunn, Hindenburgstr. 16.
VA 8618 Rud. Robert Scholz, Berlin-Friedenau, Brünhildstr. 5, II.
G 1/5 Kurt Schredenbach, Leipzig C 1, Katharinenstr. 5.
VA 7056 Adolf Schröder, Halle a. S., Kirchnerstr. 21.
G 3423 Heinrich Schröder, Körner b. Mühlhausen/Thür.
G 3860 Oskar Schüg, Ufhoven, Langensalza, Molkereistr. 4.
G 4427 Lotte Theilich geb. Neuhäuser, München 59, Wasserburger-Landstr. 266, I.
VA 9276 Norbert Zimmermann, Hannover, Dragonerstr. 6.
VA 8454 Hermann Ulrich, Wuppertal-Elberf., Markomannenstr. 28.
VA 8349 Franz Wegertfeder, Freiburg-Br., Schillerstr. 4.
VA 7342 Wilhelm Albert Weißpflog, Dresden-W.-Hirsch, Bauzener-Landstr. 39/0.
VA 7786 Alfons Wenker, Rostock, Kieler Str. 5.
VA 7404 Edmund Wessolowski, Danzig, Steindamm 25.
G 4171 Paul Wolff, Ludwigsburg-Württ., Adolf-Hitler-Str. 94.
Vor Mißbrauch dieser Ausweise wird gewarnt.

Auf Grund des § 29 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) werden die Polizeibehörden gebeten, die für ungültig erklärten Ausweise bei unberechtigter Benutzung einzuziehen und an die Reichsschrifttumskammer, Abt. Buchhandel, Leipzig C 1, Hospitalstraße 11, unter Beifügung eines Berichtes zu übersenden.

Im Auftrage: Thulke.

Aus dem italienischen Buchhandel

Im Einvernehmen mit den maßgebenden Organisationen wurde im Juli d. J. in Neapel der dritte höhere Kursus für buchhändlerische Berufsausbildung eröffnet. Bei der Eröffnungsfeier waren anwesend Vertreter des Ministeriums für Nationale Erziehung und der Universität sowie zahlreiche Buchhändler und Verleger Neapels. Es ergriffen u. a. das Wort der Direktor der Federazione Nazionale Fascista del Libro, carta e affini, Peretti, sowie der Direktor der Universitätsbibliothek von Florenz, Prof. Battisti. — Zwischen den verschiedenen zuständigen Fachschaften des Buchhandels ist eine Abmachung getroffen worden, die auf Erweiterung der fachlichen Ausbildung der Buchhandelsgehilfen hinzielt. So gilt u. a. die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang nicht als eine Unterbrechung des Arbeits- und Dienstverhältnisses.

Vor einiger Zeit trat die Corporazione della carta e della stampa (Körperschaft Papier und Druck) zusammen, um unter anderem Vorschläge für eine größere Verbreitung des italienischen Buches zu prüfen und zu erörtern. Es wurde eine Kommission gebildet, der folgende Persönlichkeiten angehörten: Mancini, als Präsident, Scardamaglia für das Ministerium für Nationale Erziehung, Bartolini für das Finanzministerium, Franco für das Ministerium für Volkskultur, Ricci für die graphische Industrie, Presenti für die Papierindustrie, Mondadori für die Verleger, Cremonese für die Buchhändler und schließlich Saporiti für die Autoren. Diese Kommission hat nach langer und anregender Diskussion eine Reihe von Vorschlägen formuliert.

Zu dem ersten Punkt: »Verhaltensvorschriften bezüglich der Buchproduktion« wurde u. a. festgestellt, daß es notwendig sei, gewisse

Anweisungen zu geben, vor allem was die Ausfuhr angehe, besonders aber auch in bezug auf die Buchformate sowie die verschiedenen Arten des zu verwendenden Papiers. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang beschlossen, für alle Bücher mit normalen Auflagen die geeignetsten Formate zu bezeichnen und hierzu passende Arten von Einbanddecken zu bestimmen.

Zu dem Thema »Berufsschulen für Buchhändler« wurde festgestellt, daß die Einrichtung von Kursen, die die Vervollkommnung des Buchhändlers auf technischem und kulturellem Gebiete sowie die Behandlung von aktuellen Fragen anstreben, sich als nutzbringend und erfolgversprechend erwiesen habe.

Bei dem Punkt »Ermäßigung von Post- und Eisenbahntarifen« richtete die Körperschaft eine Dankadresse an den zuständigen Minister, dem es zu danken sei, daß Bücher sendungen nach dem Ausland zu besonderen Tarifen und Postpakete mit Verlagszeugnissen zu ermäßigten Gebühren befördert würden. Im Anschluß daran stand die »Organisation des Großbuchhandels« zur Debatte. Es wurde erklärt, daß es zunächst notwendig sei, den inländischen Buchmarkt zu stärken, d. h. die Zahl der Buchhandlungen müsse vermehrt und deren ökonomisches, technisches und kulturelles Potential gesteigert werden. Die Korporation stellte fest, daß die Verbreitung des Buches in den Zentren der Provinzen noch sehr zu wünschen übrig lasse, ein Umstand, der die Entwicklung der buchhändlerischen Kleinbetriebe hemme und erschwere. Es sei daher beabsichtigt, den Großbuchhandel von Staats wegen zu unterstützen und zu kontrollieren, wodurch man die Leistungsfähigkeit und Rentabilität der durch den Großbuchhandel betreuten Kleinbetriebe zu steigern hoffe.